

Wirtschaftlichkeitsprüfung: Mehr Rechte für die Zahnärzte

Bayerisches Landessozialgericht stärkt Therapiefreiheit

Das Bayerische Landessozialgericht hat mit einer im Juni 2011 veröffentlichten Entscheidung die Rechte der Zahnärzte in der Wirtschaftlichkeitsprüfung im Allgemeinen und insbesondere bei der Überprüfung der BEMA-Position IP5 im Besonderen gestärkt.

Immer wieder geraten Praxen mit der Abrechnung einzelner Gebührenpositionen in den Fokus der Wirtschaftlichkeitsprüfung, obwohl die Praxen einen nicht auffälligen Gesamtfallwert besitzen. Der Gesamtfallwert beschreibt die durchschnittlich pro Fall über die Krankenversichertenkarte in einem Quartal abgerechneten Leistungen in einem Leistungsbereich. Für die Wirtschaftlichkeitsprüfung maßgeblich ist beim Zahnarzt der Fallwert im konservierend/chirurgischen Bereich. Sie finden Ihren Gesamtfallwert in der Ihnen quartalsmäßig zugesandten Statistik mit dem Namen Gesamtübersicht. Es gibt keinen festen Wert, bei dem für alle Praxiskonstellationen definiert werden kann, ab wann eine Praxis auffällig ist. Es hat sich aber ein Richtwert in der ständigen Spruchpraxis ergeben. Grundsätzlich ist eine Praxis ab einer Gesamtfallwertüberschreitung von circa 50 Prozent auffällig. Man spricht dann von einem sogenannten offensichtlichen Missverhältnis.

Hieraus kann man den grundsätzlichen Umkehrschluss ziehen, dass eine Praxis mit weniger als 50 Prozent Gesamtfallwertüberschreitung einen unauffälligen Gesamtfallwert besitzt. Je kleiner die Praxis und umso geringer die Gesamtfallwertüberschreitung, desto unauffälliger im Sinne der Rechtsprechung ist die Abrechnung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die ja eine Auffälligkeitsprüfung ist. Auffälligkeitsprüfung bedeutet, dass statistisch auffällige Praxen einer Überprüfung zugeführt werden sollen.

Hohe Anforderungen an Auseinandersetzung mit Gesamtfallwert

Nunmehr hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 9. Februar 2011 (AZ: L 12 KA 5012/09) entschieden, dass bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einzelner Gebührenpositionen

eine Auseinandersetzung mit dem Gesamtfallwert im konservierend/chirurgischen Bereich zwingend stattzufinden hat.

In der Entscheidung, bei der die Revision zum Bundessozialgericht nicht zugelassen worden ist, heißt es wörtlich:

„Namentlich dann, wenn die Gesamtkosten nur wenig über dem Durchschnitt der Fachgruppe bzw. dem Landesdurchschnitt liegen, muss bei den in den Blick genommenen Einzelleistungen geprüft werden, ob sich ein aus den Vergleichszahlen abgeleiteter Anschein der Unwirtschaftlichkeit durch weitere Umstände bestätigen lässt oder mit zu großen Unsicherheiten behaftet ist. ... Der Beklagte (Anm.: Beschwerdeausschuss) hätte bei dieser sehr geringen Überschreitung des Gesamtfallwerts (Anm.: ca. 20 Prozent) eine besonders gründliche Auseinandersetzung mit der Tätigkeit der Klägerin (Anm.: Zahnarztpraxis) vornehmen und überprüfen müssen, inwieweit Unterschreitungen bei anderen Leistungen als kompensatorische Einsparungen anerkannt werden können. Beim Einzelleistungsvergleich kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Beweis der Unwirtschaftlichkeit regelmäßig nicht alleine mit der Feststellung und Angabe von Überschreitungsprozentsätzen geführt werden, wie dies der Beklagte getan hat. Es bedarf einer genauen Untersuchung der Strukturen und des Behandlungsverhaltens des Zahnarztes innerhalb des speziellen Leistungsbereiches sowie der Praxisumstände, um deren Aussagewert der gefundenen Vergleichszahlen beurteilen zu können.“

Auswirkungen für den Zahnarzt

Liegt der Gesamtfallwert nicht im Bereich des offensichtlichen Missverhältnisses, also liegt keine Überschreitung des Landesdurchschnitts um mindestens 50 Prozent vor, so sind die Prüfungsgremien gehalten, sich mit diesem für den Zahnarzt günstigen Umstand konkret auseinanderzusetzen. Dabei genügt es nicht, dass das Prüfungsgremium textbausteinmäßig im Bescheid darlegt, bei seiner Entscheidungsfindung den geringen Gesamtfallwert berücksichtigt zu haben. Es bedarf vielmehr einer Auseinandersetzung damit, warum trotz des insgesamt geringen Abrechnungsvolumens pro Fall eine



Foto: livestockimage/fotolia.com

Das Bayerische Landessozialgericht bestätigt erneut die hohen Anforderungen an belastende Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung, insbesondere wenn die zahnärztliche Abrechnung insgesamt unauffällig ist. Damit wird die Therapiefreiheit des Zahnarztes gestärkt.

Maßnahme bei einer einzelnen Gebührensiffer erforderlich sei. Hierbei dürfte die Darlegungslast für das Prüfungsgremium mit abnehmenden Überschreitungswerten der zu überprüfenden Praxen zunehmen. Dies bedeutet, je kleiner die Praxis und je niedriger die Gesamtfallüberschreitung (oder gar Unterschreitung), umso höher der Rechtfertigungsdruck für die Prüfungsstelle beziehungsweise den Beschwerdeausschuss, wenn er eine belastende Maßnahme aussprechen will. Deshalb berufen Sie sich bei der Überprüfung von Einzelpositionen stets auf diesen Umstand, sofern er einschlägig ist. Diese Entscheidung ist auch keine Einzelfallentscheidung, sondern setzt konsequent die bisherige Spruchpraxis früherer Entscheidungen dieses Gerichtes fort (vgl. beispielsweise Bay. LSG, Urteil aus dem Jahr 2001, AZ: L 12 KA 517/98).

Überprüfung von Fissurenversiegelungen (IP5)

Das Bayerische Landessozialgericht hat sich in diesem Urteil auch mit der Überprüfung der Fissurenversiegelungen auseinandergesetzt. Eine Überprüfung dieser Prophylaxeleistung durch die Prüfungsgremien ist danach möglich.

Kein Vergleich mit Abrechnungshäufigkeit je Fall

Jedoch gilt auch hier das Vorhergesagte zum Gesamtfallwert. Das LSG hatte die Entscheidung des Beschwerdeausschusses allein aus dem Grunde aufgehoben, weil es ohne konkrete Auseinandersetzung mit dem für den Zahnarzt günstigen Gesamtabrechnungsbild eine Kürzung bei der IP5 durchgeführt hatte.

Das LSG hat darüber hinaus festgestellt, dass die teilweise von Prüfungsgremien durchgeführte Praxis, auf einen Vergleichsparameter IP5 pro Fall abzustellen, rechtswidrig sei.

Der Beschwerdeausschuss hatte nicht auf die Zahlen aus den offiziellen Statistiken zurückgegriffen, sondern einen verfeinerten Vergleich (Spezialvergleich) durchgeführt und darauf abgestellt, wie häufig die IP5 je Fall abgerechnet wird. Den Wert der Praxis verglich man mit einem Vergleichswert in Höhe von 2,5 IP5 pro Fall. Wie der Beschwerdeausschuss auf diesen Vergleichswert gekommen ist, konnte er nur mit Erfahrungswerten begründen.

Dies hielt das LSG für eine nicht ausreichende Begründung, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Bescheid im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht genügt.

Diese Feststellung des LSG ist einleuchtend. Der zu überprüfende Zahnarzt muss erkennen können, mit welchen Vergleichswerten er in der Prüfung konfrontiert wird. Andernfalls fehlt jegliche Rechtssicherheit. Dies wäre mit einer Geschwindigkeitskontrolle zu vergleichen, bei der ein Autofahrer eine Geschwindigkeit einzuhalten hätte, ihm jedoch erst bei der Polizeikontrolle mitgeteilt wird, welche er hätte einhalten sollen. Das Rechtsstaatsgebot fordert Rechtssicherheit. Deshalb muss aus dem Bescheid zu erkennen sein, welche Parameter gelten und woraus diese sich ergeben.

Fazit

Das LSG bestätigt erneut die hohen Anforderungen an belastende Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung, insbesondere wenn die zahnärztliche Abrechnung insgesamt unauffällig ist. Damit wird die Therapiefreiheit des Zahnarztes gestärkt. Denn es kann sehr wohl sein, dass ein Zahnarzt aufgrund seines Therapiekonzeptes bei einzelnen Gebührensiffern unwirtschaftlich erscheint, dennoch insgesamt wirtschaftlich abrechnet. Ein geringer Gesamtfallwert ist hierfür ein bedeutender Beleg. Darum achten Sie auf dessen Aussagekraft.

Nikolai Schediwy
Leiter des Geschäftsbereichs
Qualität der vertragszahnärztlichen Versorgung